

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Literaturverzeichnis und Literaturempfehlungen .....	XV
<b>Fall 1. Die Entdeckungen des Tobias Knopp</b> <i>Der gesetzliche Eigentumserwerb bei einem Schatzfund und infolge einer Verarbeitung nach § 950 bilden neben einigen sachenrechtlichen Grundbegriffen (wesentlicher Bestandteil, Zubehör, Frucht) den Schwerpunkt dieses mittelschweren Examensfalles. Angereichert wird der Sachverhalt durch Probleme des Nießbrauchs und damit korrespondierend des Eigentumserwerbs des Nießbrauchberechtigten an den Früchten der belasteten Sache. ....</i>	1
<b>Fall 2. Hanno von Hinkelsmarks Zweitvilla</b> <i>Die Rückauffassungsvormerkung („RückAV“) steht im Mittelpunkt dieser mittelschweren Examensklausur. Zentral geht es um das Rechtsverhältnis zwischen Vormerkungsberechtigtem und Dritterwerber, genauer: um Verwendungs- und Nutzungsersatzansprüche zwischen diesen Beteiligten im Vormerkungsdreieck. Solide Kenntnisse in den gesetzlichen Schuldverhältnissen (Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht, Eigentümer-Besitzer-Verhältnis) werden abgeprüft. ...</i>	19
<b>Fall 3. Tobias Knopp und die Bücherläuse</b> <i>Kauf- und Tauschrecht mit Sonderfragen des obligatorischen Vorkaufsrechts im Zusammenspiel mit dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht bilden die Schwerpunkte dieser Examensklausur. Abzugrenzen sind beispielsweise die einzelnen Arten von Schadensersatzansprüchen. Im Kaufrecht spielen vor allem klassische Problembereiche des Nacherfüllungsanspruchs eine Rolle. ....</i>	39
<b>Fall 4. Tobias Knopps Improvisationsversuche</b> <i>Die Zwangsvollstreckung in schuldnerfremde Sachen ist in der Spezialkonstellation der Ersteigerung durch den Zwangsvollstreckungsgläubiger Thema dieser anspruchsvollen, aber mit Standardproblemen ausgestatteten Examensklausur. In Nebenrollen treten unter anderem der gutgläubige Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts und der Verwendungersatz im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis auf.</i>	59
<b>Fall 5. Tante Helenes verwechseltes Bankschließfach</b> <i>Die Aufgabenstellung findet ihren Schwerpunkt im Bereicherungsrecht und speziell im Umfang des Bereicherungsanspruchs sowie in der Frage: Wertersatzanspruch bei der Besitzkondition? Dabei stehen ineinander verschachtelte Bereicherungsansprüche zur Prüfung an. Eine sachenrechtliche Herausforderung bietet die Würdigung der Besitzverhältnisse an einem Bankschließfach und an dessen Inhalt. Eine Nebenrolle spielt der Zessionsregress nach § 255. Umrankt wird diese Frage von einer Reihe anderer vertraglicher und gesetzlicher Anspruchsgrundlagen aus verschiedenen Teilen des bürgerlichen Vermögensrechts. ....</i>	81
<b>Fall 6. Die drei „dicken Hunde“ des Dr. Hinterstich</b> <i>Die Aufgabenstellung ist im Recht der Verbraucherverträge angesiedelt. Die wenig übersichtlichen Regelungen dieses in der Praxis wie im Examen bedeutenden Rechtsgebiets können schon das Auffinden der einschlägigen Normen sowie selbst die reine Gesetzesanwendung zur Herausforderung machen und zeigen die Wichtigkeit sorgfältigen Lesens von systematisch und teleologisch richtig verstandenen Gesetzestexten. Darüber hinaus wird aber für einen wichtigen Teilbereich der Klausur auch juristisch-konstruktive Phantasie verlangt. ....</i>	101

Fall 7. Adelen's Töpfe ohne Deckel  
*Der Fall spielt im Bereich der Partnerschaftsvermittlung, einem für das juristische Prüfungswesen eher ungewöhnlichen Rechtsgebiet. Er setzt sich aus zwei Sachverhalten zusammen, von denen der erste seinen Schwerpunkt im Verbraucher-vertragsrecht der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen findet, der zweite einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zum Gegenstand hat. Bereicherungs-, leistungsstörungen- und verbrauchervertragliche Anspruchsgrundlagen bilden die Ausgangspunkte zur Erörterung von Rechtsfragen des Wider-spruchsrechts sowie der AGB-Kontrolle und des Kündigungsrechts. ....* 121

Fall 8. Das Wurzelwerk von Wiedensahl  
*Im Mittelpunkt der Aufgabenstellung steht der negatorische Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des § 1004. Diese Anspruchsgrundlage ist in vielen Einzelheiten ihrer Voraussetzungen und Rechtsfolgen stark umstritten. Dies betrifft insbesondere ihr Verhältnis zum (verschuldensabhängigen) deliktischen Schadensersatzanspruch nach § 823 I. Die Aufgabenstellung behandelt mithin einen klassischen privatrechtsdogmatischen Grundlagenstreit, der jedenfalls in seinen grundsätzlichen Bezügen zum Basiswissen im BGB gehört. Die Aufgabenstellung lädt die besseren Kandidaten mit überdurchschnittlichen privatrechtsdogmatischen Kenntnissen zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Reflexion ein, bietet aber auch weniger dogmatisch geschulten Kandidaten mit einem eher schlichten Subsumtionsgemäß eine Chance zur interessengerechten und vertretbaren Falllösung. ....* 139

Fall 9. Balduin Bählamms Bus und die bösen Buben  
*Dieser Klausurfall verlangt auch den zivilrechtlich sehr gediegen vorbereiteten Examenkandidaten enorme Konzentration, beträchtliche Kondition und vor allem eine hohe juristisch-analytische Kraft ab. Der Schwerpunkt liegt im Problembereich „Verzug im Sachenrecht“ mit Bezug auf possessorische und petitorische Besitzschutzansprüche. Der Fall reicht aber auch in das Bereicherungs- und das Deliktsrecht hinein. ....* 161

Sachverzeichnis ..... 189